

## Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Anlage 1

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Westeresch II“ in der Gemeinde Rhede (Ems)

**VERFAHRENSGANG:** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems, Osnabrück vom 14.06.2023
2. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 07.06.2023
3. Stadt Weener, Weener vom 08.06.2023
4. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 05.06.2023
5. Stadt Papenburg, Papenburg vom 26.05.2023
6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 22.05.2023
7. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 17.05.2023
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen, Lingen vom 17.05.2023
9. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 17.05.2023
10. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 17.05.2023
11. Amprion GmbH, Dortmund vom 17.05.2023
12. Avacon Netz GmbH (für Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG), Salzgitter vom 16.05.2023
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 16.05.2023

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen**  
**Datum: 13.06.2023**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Städtebau**

Die demographische Entwicklung ist auch im Landkreis Emsland gekennzeichnet durch zurückgehende Geburtenzahlen und eine zunehmende Überalterung der Bevölkerung. Die Folge sind u.a. alternde Wohnquartiere, die dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Wie im vorliegenden Fall führt dies dazu, dass Spielplätze abgebaut werden sollen. Dabei stellen gerade ältere Wohnquartiere zukünftig wichtige Wohnraumreserven und Wohnraumpotentiale auch für junge Familien dar.

Ziel der Bauleitplanung muss es daher sein, die Möglichkeit zu wahren, diese Quartiere in einigen Jahren auch für junge Familien attraktiv gestalten zu können. Spielplätze, die heute nicht mehr benötigt werden, dauerhaft durch Wohnnutzung zu überplanen, stellt einen irreparablen Eingriff in die Kinder- und Familienfreundlichkeit eines Quartieres dar. Ein heute durch Wohnnutzung überplanter Kinderspielplatz kann künftig - an selber oder ähnlicher Stelle - nur mit hohem Aufwand und möglicherweise nur durch den Abriss bestehender Wohngebäude neu errichtet werden. Dies erscheint jedoch unrealistisch.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.1 "bauliche Anlagen zur Erderwärmung" ist unklar; besser wäre "Erdwärmenutzung" o.ä..

Die Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 5.1 auf S. 20 ist unklar. Der zweite und dritte Satz beinhalten unterschiedliche Aussagen.

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat sich entschlossen, in ihren Siedlungsbereichen bestehende Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz, mit Blick auf ihre derzeitige Nutzung und den lokalen Bedarf hin zu überprüfen, ob eine wohnbauliche Nutzung im Zusammenhang mit der nach dem Baugesetzbuch gewünschten Innenverdichtung (Lückenbebauung) sinnvoll sein könnte. Diese Vorgehensweise entspricht den in der Städtebaunovelle 2013 geforderten Untersuchungen zur Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung. Im Rahmen der Überprüfung der Bebauungspläne hat sich ergeben, dass die Grünfläche am südlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westeresch II“ entsprechend umgewidmet werden kann. Im weiteren Umfeld bestehen noch Spielbereiche an der Orffstraße und an der Ludgerusschule. Daher wird an dieser Planung festgehalten.

In der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 wird der Begriff „Erderwärmung“ in „Erdwärmenutzung“ geändert.

Der dritte Absatz wird gestrichen.

Die Aufzählung der Hinweise enthält einige Buchstaben zweimal.

#### **Naturschutz und Forsten**

##### Naturschutzfachliche Belange:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird von mehreren markanten Einzelbäumen eingenommen. Dabei verteilen sich die Einzelbäume über den gesamten Änderungsbereich. Es ist davon auszugehen, dass einige der Einzelbäume durch die o.g. B-Planänderung weichen müssen.

Gem. dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es, die Baumfällungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Markante, ortsbildprägende Einzelbäume, die erhalten werden können, sind über textliche Festsetzungen zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Den betreffenden Einzelbäumen ist für eine gute Wasser- und Sauerstoffversorgung eine ausreichende Grundfläche (Baumscheibe) einzuräumen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der ursprünglich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spiel- und Bolzplatz" festgesetzte Änderungsbereich in die Kompensation des durch die Bauleitplanung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft eingeflossen ist.

Ökologisch wertvolle und ortsbildprägende Bäume, deren Fällung unabdingbar ist, bedürfen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Kompensation, da die Bauleitplanung Anlass zu deren Fällung gibt. Der Kompensationsansatz lautet: Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefällten Baumes ist eine Neupflanzung vorzunehmen.

Die Stammdurchmesser der Bäume sind im Zuge ihrer Fällung zu ermitteln und zu addieren. Die Kompensationspflanzungen sind an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet unterzubringen.

##### Artenschutzrechtlichen Belange:

Das Vorhaben beinhaltet die vergleichsweise geringfügige Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Horste) können jedoch vorhanden sein, da innerhalb des Änderungsbereiches mehrere markante Einzelbäume anzutreffen sind. Das Alter der Bäume dürfte überschlägig geschätzt bei mindestens 60 Jahren liegen, sodass von

Die Nummerierung der Hinweise wird korrigiert.

#### **Naturschutz und Forsten**

##### Naturschutzfachliche Belange:

Im Gegensatz zur festgesetzten Grünfläche sind die im Änderungsbereich stehenden Einzelbäume nicht in die Kompensation der Bauleitplanung eingeflossen. Die Werteinheiten der Grünfläche werden gemäß den Ausführungen in der Begründung kompensiert. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig. Durch die Vermeidungsmaßnahme V3 wird jedoch definiert, dass der Gehölzeinschlag auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu reduzieren ist.

##### Artenschutzrechtlichen Belange:

Zur Kenntnisnahme.

Altbäumen gesprochen werden kann. Altbaumbestände können Brut- und Lebensstätten (Höhlen, Spalten etc.) geschützter Arten beherbergen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss daher im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich weiterhin gegeben sein.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht erforderlich, weil nach fachlicher Prüfung des Sachverhalts eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die Fällung von Bäumen und Gehölzen jeglicher Art nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu erfolgen.
- Vor der Fällung potentieller Höhlenbäume ist von fachkundigem Personal der Landespflege, der Biologie, der Ornithologie oder vergleichbarer Qualifikation zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen oder anderen geschützten Arten genutzt oder bewohnt werden.
- Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist der Änderungsbereich und hier insbesondere der betroffene Altbaumbestand vor der Erschließung durch Fachpersonal (ökolog. Baubegleitung) auf Brut- und Lebensstätten geschützter Arten zu untersuchen. Sofern dabei keine Brut- und Lebensstätten festgestellt werden, kann eine Erschließung erfolgen.
- Die Straßenbeleuchtung ist fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtemissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche insbesondere nach Süden vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und ist so abzublenden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

#### **Wasserwirtschaft**

Im Kapitel 1.5.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen weiterhin in die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Bachstraße/Beethovenstraße eingeleitet werden soll. Die Gemeinde Rhede hat jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis zur

Zur Kenntnisnahme.

Dies entspricht der bereits im Bebauungsplan enthaltenen Vermeidungsmaßnahme V2.

Dies entspricht dem Absatz 2 der bereits im Bebauungsplan enthaltenen Vermeidungsmaßnahme V3.

Dies entspricht dem Absatz 2 der bereits im Bebauungsplan enthaltenen Vermeidungsmaßnahme V2.

Die Ausführungen werden als Vermeidungsmaßnahme V4 ergänzt. Änderungen im Zusammenhang mit der bestehenden Straßenbeleuchtung sind derzeit jedoch nicht vorgesehen. Im Zuge möglicher Anpassungen wird die Gemeinde Rhede/Ems insbesondere mit Blick auf mögliche Energieeinsparungen Straßenlaternen mit LED-Technik verwenden.

#### **Wasserwirtschaft**

Im Kapitel 1.5.2.1 wird vorangestellt, dass das bestehende Entwässerungssystem / -konzept nicht geändert werden soll. Daher wird der ggf. missverständliche 3. Absatz gestrichen.

Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser aus diesem Siedlungsbereich. Bei der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen hat.

#### **Brandschutz**

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

#### **Denkmalpflege**

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird in den Planunterlagen korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Rufnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ergänzen:

#### **Brandschutz**

Die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel 1.5.2.3 zum Themenbereich „Brandschutz“ werden um die vorgetragenen konkretisierenden Punkte ergänzt.

#### **Denkmalpflege**

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

<ul style="list-style-type: none"> <li>Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44- 2173 oder (05931) 6605.</li> </ul>	<p><b>Der Hinweis Nr. a) wird um die Telefonnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ergänzt.</b></p>
<p><b>2. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01251408), Hannover</b>  <b>Datum: 16.06.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>          Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Auf den bereits in den Unterlagen enthaltenen Hinweis f) wird verwiesen.</p>
<p><b>3. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01251409), Hannover</b>  <b>Datum: 16.06.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>          Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH          Neubaugebiete KMU          Südwestpark 15          90449 Nürnberg          Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p><b>3. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte</b>  <b>Datum: 15.06.2023</b></p> <p><u><b>Inhalt</b></u>  Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die im Plangebiet auf der Westseite der Bachstraße verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis auf die verlegte Trinkwasserleitung in der Straßenverkehrsfläche aufgenommen.</p>
<p><b>4. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück</b>  <b>Datum: 13.06.2023</b></p> <p><u><b>Inhalt</b></u>  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits in der Begründung und als Hinweis f) in den Unterlagen enthalten.</p>

<p><b>7. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover</b>  <b>Datum: 14.06.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>  In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b><u>Hinweise</u></b>  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Gemeinde wird die Vorhabenträger bezüglich der Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verweisen.  In den Bauleitplanunterlagen ist ein Hinweis auf die Erstellung entsprechender Baugrundgutachten, unter Verwendung der nebengenannten Normen, enthalten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>8. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg</b>  <b>Datum: 22.05.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6,0 m x 4,0 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.a.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu

Die Versorgungsleitungen und -anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die Gemeinde Rhede (Ems) bzw. der Bauträger wird sich im Bedarfsfall mit dem Versorgungsunternehmen bezüglich des Wärmekonzeptes in Verbindung setzen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme.

Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

**VERFAHRENSGANG:            Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:

Freren, 27.06.2023

regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH